

# **Jugendordnung**

## **Kreisverband Pferdesport im Sauerland e.V.**

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Verbands geregelt.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Verbandsjugend des Kreisverbands Pferdesport im Sauerland e.V. sind alle jugendlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Verbandsjugend sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
3. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
4. Zeitgemäße Jugendpflege
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
6. Pflege internationaler Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Verbandsjugend des Kreisverbands Pferdesport im Sauerland e.V. sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendvorstand

### **§ 4 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Sie besteht aus den Jugendlichen des Verbands und dem Jugendvorstand, sowie den gewählten oder berufenen Vertretern der Verbandsjugend. Die Jugendvollversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Jugendvollversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

1. Die Einberufung zur Jugendvollversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Verbandsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens am 1.1. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
3. Eine Jugendvollversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.
4. Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
  - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
  - c. Entlastung des Jugendvorstands
  - d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Wahl der Jugenddelegierten zu den Bündeln und Verbänden etc., zu denen der Verband Delegiertenrecht hat.
5. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an der Jugendvollversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einer der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Jedes anwesende Mitglied der Verbandsjugend ist mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Jugendvorstand ist es mit Vollendung des 14. Lebensjahres.  
  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart, der mindestens das 17. Lebensjahr vollendet hat
  - dem stellvertretenden Jugendwart, der mindestens das 17. Lebensjahr vollendet hat
  - dem Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 14. und maximal das 17. Lebensjahr vollendet hat
  - zwei weiteren Mitgliedern, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben
1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbands. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
  2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Jugendwart vertreten. Der Jugendwart und ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes sind Mitglieder des erweiterten Vorstands des Verbands. Sollten keine Personen gewählt werden, die die Jugend im erweiterten Vorstand vertritt, kann der geschäftsführende Vorstand des Verbands die Jugendvertreter für den erweiterten Vorstand benennen. Der geschäftsführende Vorstand des Verbands bestimmt ebenfalls die Jugenddelegierten zu Veranstaltungen anderer Organisationen, falls diese nicht durch die Jugendvollversammlung gewählt wurden.
  3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Verbandsmitglied wählbar. Als Jugendvorstandsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
  4. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
  5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Verbands verantwortlich.
  6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von acht Wochen einzuberufen.
  7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung wurde am .....von der Jugendvollversammlung beschlossen.

....., den....

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Jugendwart